

L 16 B 780/08 AS PKH

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

16

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 22 AS 16/06

Datum

28.07.2008

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 16 B 780/08 AS PKH

Datum

19.01.2009

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 28.07.2008 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten der Beschwerdeführerin sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beschwerdeführerin (Bf) erhob am 04.01.2006 "Untätigkeitsklage" gegen die Beschwerdegegnerin (Bg) zum Sozialgericht München und beantragte die Bg zur Verbescheidung folgender Anträge bzw. folgenden Widerspruchs zu verurteilen:

Antrag auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 02.12.2004 für Dezember 2004,

Antrag vom 07.07.2005 auf Gewährung der Hälfte der Mietkosten der Wohnung ihrer Mutter in A-Stadt, bei der sie wohne, nachdem sie ihre eigene Wohnung in M. aufgeben musste und das Wohnungsamt in M. ihr bisher keine eigene Wohnung zugewiesen habe und Widerspruch vom 26.09.2005 gegen den Bescheid vom 04.08.2005, mit dem die Bg Leistungen für eine Bekleidungserstaussstattung ablehnte.

Die Bg führte zur Klageerwiderung aus, dass die Klage unzulässig sei, da die Bf unter Betreuung stehe. Im Übrigen sei die Klage unzulässig, da die Bg für eine Überprüfung des Bescheides der Landeshauptstadt M. -Sozialhilfe- vom 11.11.2005 über die Bewilligung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz im Zeitraum vom 07.12.2004 bis zum 31.12.2004 nicht zuständig sei. Außerdem sei über diesen Antrag mit bestandskräftigen Bescheid entschieden worden.

Für die Übernahme der Unterkunftskosten in A-Stadt sei der dortige Sozialleistungsträger örtlich zuständig, nicht aber die Bg, dies sei mit bestandskräftigem Bescheid vom 22.07.2005 mitgeteilt worden.

Der Antrag vom 07.07.2005 auf Gewährung einer Beihilfe zum Kauf von Bekleidung sei mit Bescheid vom 04.08.2005 abgelehnt worden. Den hiergegen nicht fristgerecht eingelegten Widerspruch vom 26.09.2005 habe die Betreuerin der Klägerin nach Rücksprache mit dieser am 01.11.2005 zurückgenommen. Ein Widerspruch, über den zu entscheiden sei, sei derzeit nicht anhängig.

Mit Schreiben vom 25.11.2007 beantragte die Bf die "Beiordnung eines Rechtsbeistandes" wegen ihrer Schwerbehinderung.

Die Arbeitsgemeinschaft A-Stadt Stadt teilte auf Anfrage mit, dass die Bf seit dem 01.08.2005 fortlaufend Arbeitslosengeld II erhalte.

Auf einen Hinweis des Sozialgerichts hin erklärte die Bf, dass ihre damalige Betreuerin die Widersprüche ohne ihr Einverständnis zurückgezogen habe.

Mit Beschluss vom 28.07.2008 lehnte das Sozialgericht den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Rechtsanwaltsbeordnung ab, da der Klage die erforderliche Erfolgsaussicht fehle. Die von der Bf angegriffenen Bescheide seien bestandskräftig.

Gegen diesen Beschluss hat die Bf am 28.08.2008 Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht erhoben. Zur Begründung trug sie vor, dass sie psychisch krank sei und daher einen Rechtsbeistand benötige. Die Rücknahme ihrer Widersprüche durch die damalige Betreuerin verstoße gegen das Grundgesetz, da sie damals geschäftsfähig gewesen und nicht unter Einwilligungsvorbehalt gestanden habe.

Zur Entscheidung über die Beschwerde hat der Senat die Akten des Sozialgerichts und der Bg beigezogen, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde (§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint ([§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. den [§§ 114 ff. Zivilprozessordnung - ZPO](#) -). Ist eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben, wird der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist ([§ 121 Abs. 2 Satz 1 ZPO](#)).

Die Bf verfolgt im Wege der Klagehäufung gemäß [§ 56 SGG](#) mehrere Klageziele, die zum

maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Antrags auf Prozesskostenhilfe keine hinreichende Erfolgsaussicht haben.

Der Antrag der Bf die Bg zu verurteilen, die Leistungen für den Monat Dezember 2004 zu überprüfen, ist unbegründet, da die Bg für Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bzw. für Leistungen nach dem früheren Bundessozialhilfegesetz (BSHG) nicht zuständig ist. Insofern fehlt der Bg die Passivlegitimation.

Über den Antrag Leistungen für Unterkunft und Heizung nach [§ 22 SGB II](#) für die Wohnung in A-Stadt zu erbringen, hat die Bg mit bestandskräftigen Bescheid vom 22.05.2005 entschieden. Im Übrigen ist die Bg für diese Leistungen örtlich nicht zuständig, da die Agentur für Arbeit für die Leistungen der Grundsicherung zuständig ist, in deren Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (vgl. [§ 36 SGB II](#)). Nach den Angaben der Bf lebt diese seit Mai 2005 in A-Stadt. Damit ist die Arbeitsgemeinschaft A-Stadt Stadt örtlich zuständig.

Bezüglich des Antrags die Bg zum Erlass eines Widerspruchbescheides aufgrund des Widerspruchs vom 26.09.2006 gegen den Bescheid vom 04.08.2005 zu verurteilen ist die Klage wegen der Bestandskraft des Ablehnungsbescheides unbegründet. Die Betreuerin der Bf hat den Widerspruch im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, der die "Vertretung vor Behörden, insbesondere Sozialleistungsträger" umfasst, wirksam zurückgenommen. Eine Abstimmung oder Genehmigung der Rücknahme durch die Bf war nicht erforderlich.

Daher kann die Klage der Bf keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 28.07.2008 war zurückzuweisen.

Dieser Beschluss ergeht gemäß [§ 183 SGG](#) kostenfrei.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nach [§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2009-03-11